

Anlage zur Niederschrift

VOM 16.09.2021 TOP 18.13

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

1. Vfg:

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XX XXX Norderstedt

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr Verkehrsflächen und Entwässerung

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Herr Kröska
Zimmer-Nr. 219 / 2. Obergeschoss
Telefon direkt 040 / 535 95 – 258
Fax 040 / 535 95 – 610
Datum 06.09.2021
e-mail Adresse mario.kröska@norderstedt.de
Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / vom
Anfrage am 19.08.2021

Mein Zeichen / vom
III / 60 / 604 / kr

Thema: Fußweg in der Glashütter Landstraße und Thema: Fahrradstraßen

hier: Beantwortung von zwei Anfragen im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
(Sitzung am 19.08.2021, TOP 5.2 und 9.2 / Einwohnerfragestunde(n))

Sehr geehrter XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

in o. g. Sitzung hatten Sie zwei Anfragen gestellt, zu denen ich folgendes mitteilen kann:

1. Sie fragten an, warum der Trampelpfad („prov. Fußweg“) an der Glashütter Landstraße – Richtung Hamburg – nicht mehr vorhanden ist, ob es dort Unfälle gab und ggf. dort Maßnahmen zur Verkehrssicherung möglich / geplant sind.

Antwort:

Die Glashütter Landstraße (bzw. der von Ihnen angesprochene Bereich mit dem ehemaligen Trampelpfad) befindet sich voll umfänglich auf den Hoheitsflächen der Freien und Hansestadt Hamburg. Aus diesem Grund fungiert meine Behörde dort weder als Verkehrsaufsicht noch als Straßenbaulastträger.

Insofern habe ich in dortigen Bereichen auch keinen Einblick in die Grundstücksverzeichnisse und Unfalltypenkartierungen.

Somit kann ich Ihnen zum einen nicht beantworten, ob sich der dortige „Trampelpfad“ auf öffentlichen oder privaten Grundflächen befunden hat. Zum anderen ist es mir nicht bekannt, ob der „Trampelpfad“ aufgrund eines Unfalles oder infolge privater Aktivitäten (z. B. Baumaßnahmen / Einfriedigungen privater Grundeigentümer) verkehrsbehördlich entfernt wurde.

Aufgrund der Fülle der Aufgaben in der Norderstedter Stadtverwaltung und der nicht gegebenen Zuständigkeit meinerseits (in diesem Fall), wenden Sie sich daher bitte freundlichst (bei Bedarf) an die Stadt Hamburg (ggf. dort an das Bezirksamt Nord).

2. Ferner reichten Sie in der Sitzung einen Zeitungsartikel zu einem Gerichtsurteil einer „Radfahrstraße“ in der Stadt Hannover ein. Hierzu fragten Sie an, ob die Umsetzung (wie in Hannover) auch in Norderstedt geplant ist.

Antwort:

Während der Sitzung am 26.08.2021 konnten Sie am Beispiel der zukünftig einzurichtenden Fahrradstraße im „Hempberg“ (bzw. der bereits in Norderstedt vorhandenen Fahrradstraßen) persönlich anhören, welche Ziele und Maßnahmen die Stadt Norderstedt mit der Anordnung/Umsetzung von Fahrradstraßen verfolgt.

Die Stadt Norderstedt möchte u. a. mit der Einrichtung von Radfahrstraßen eine Optimierung und bedarfsgerechte Verbesserung des Radfahrangebotes erreichen, jedoch damit einhergehend kein Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs aussprechen. Dazu gehört auch, dass grundsätzlich keine Reduzierung des Parkplatzangebotes für Anlieger erfolgen soll.

Der von Ihnen beigefügte Presseartikel beschreibt eine Klage eines Anliegers in Hannover (Niedersachsen), die sich grundsätzlich gegen die Einführung einer solchen „Radfahrstraße“ richtet. Das Gericht folgte diesem Antrag nicht, sondern ordnete sogar noch zusätzliche Maßnahmen für den Radverkehr an. Hier handelt es sich also um eine sehr individuelle Situation, die sicherlich auch in Schleswig-Holstein (Norderstedt) eintreten oder Teil von Auseinandersetzungen darstellen kann.

Alle Verkehrsflächen / Straßen unterscheiden sich in ihren Dimensionen, Ausgestaltungen und verkehrlichen Bedeutungen voneinander und von daher müssten – in Falle von Prozessen – die ggf. angerufenen Gerichte diese spezielle(n) Situation(en) ortsbezogen beurteilen.

Darüber hinaus ist in der Regel jede Form einer Klage differenziert zu betrachten und stets von unterschiedlichen Begehrlichkeiten einzelner Anlieger oder Interessengruppen geprägt.

Nach allem ist mir (im Vorwege) deshalb natürlich keine fundierte Einschätzung oder rechtliche Bewertung möglich.

Wie gesagt, in Norderstedt soll in Fahrradstraßen ein gleichberechtigtes Befahren von Radfahrern (die nebeneinander fahren dürfen) und Kraftfahrzeugführern erzielt werden und keine dieser Nutzergruppen beeinträchtigt oder gar verbannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(K r ö s k a)
Fachbereichsleiter

2. zur Versendung 7/9/ 2021 / Kopie ASV zur Kenntnis

Kopie: Frau Haß